



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **16/10/05G**  
Vom **09.03.2016**  
P160031

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz)

---

16.0031.02, Bericht der JSSK vom 09.02.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0031.01 vom 12. Januar 2016 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.0031.02 vom 4. Februar 2016, beschliesst:

I.  
Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

### **§ 36. Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

### **§ 72. Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Neue Wahlvorschläge müssen den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.

II.

#### *Publikation, Referendum und Wirksamkeit*

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.